



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. November 2012 (27.11)  
(OR. en)**

**15416/12**

**JAI 734  
EURODAC 34  
SIRIS 93  
VISA 200  
OC 589**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 30. November 2012**

1. Am 25. Oktober 2011 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011<sup>1</sup> zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "IT-Agentur") angenommen. Die IT-Agentur ist derzeit für das Betriebsmanagement von SIS II, VIS und Eurodac zuständig.
2. Bislang beteiligt sich Irland nicht an der IT-Agentur, da Irland sich weder für die Beteiligung an den Eurodac betreffenden Bestimmungen entschieden hat noch an den SIS II betreffenden Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 oder am VIS beteiligt ist.

<sup>1</sup> ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

3. Im Hinblick auf die Eurodac betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 haben die Kommissionsdienststellen gemäß Artikel 331 AEUV festgestellt, dass alle Voraussetzungen für die uneingeschränkte Beteiligung Irlands an der IT-Agentur erfüllt sind, und mit dem Beschluss C(2012) 4881 der Kommission vom 18. Juli 2012 die Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 bestätigt.
4. Um die Einhaltung der Verträge und geltenden Protokolle zu gewährleisten und zugleich die Einheitlichkeit und Kohärenz der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zu erhalten, hat Irland ferner mit Schreiben vom 14. März 2012 beantragt, gemäß Artikel 4 des Schengen-Protokolls die Verordnung 1077/2011 insoweit anzuwenden, als die Agentur für das Betriebsmanagement des SIS II gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des VIS zuständig ist.
5. Die JI-Referenten haben sich am 12. Oktober 2012 auf den Inhalt des Entwurfs eines Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 14428/12 geeinigt und der gemäß Artikel 3 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>2</sup> eingesetzte Gemischte Ausschuss sowie der gemäß Artikel 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>3</sup> eingesetzte Gemischte Ausschuss wurden gemäß Artikel 5 der betreffenden Übereinkommen über die Ausarbeitung des vorliegenden Beschlusses unterrichtet.
6. Alle noch bestehenden Vorbehalte zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates wurden aufgehoben, und die erforderliche Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist abgeschlossen. Der Entwurf ist nun in Dokument 14987/12 + COR 1 enthalten.
7. Daher **wird der AStV gebeten, das Einvernehmen über den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 14987/12 + COR 1 zu bestätigen und ihn dem Rat (Justiz und Inneres) zu übermitteln, sodass er auf dessen Tagung am 6./7. Dezember 2012 angenommen und anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden kann.**

---

<sup>2</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>3</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.